

1.2

MERKBLATT ÜBER DIE FREIWILLIGE VERSICHERUNG FÜR LIECHTENSTEINER UND LIECHTENSTEINERINNEN IM AUSLAND

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2018

GRUNDSATZ

- 1 Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen, die sich längere Zeit im Ausland niederlassen und nicht bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, unterstehen in Liechtenstein nicht mehr der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV). Bezüglich des Wohnsitzlandes sind folgende Unterscheidungen zu machen:
 - Wohnen sie in der Schweiz oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), unterstehen sie der dortigen Sozialversicherung. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit für den freiwilligen Beitritt zur Liechtensteinischen AHV/IV.
 - Wohnen sie ausserhalb der Schweiz oder des EWR haben sie die Möglichkeit, freiwillig der Liechtensteinischen AHV/IV beizutreten.
- 2 Der freiwillige Beitritt zur Liechtensteinischen AHV/IV bewirkt allerdings nicht die Befreiung von einer im Ausland bestehenden obligatorischen Sozialversicherung. Auskünfte über die Regelungen und die Ansprüche bei einer ausländischen obligatorischen Sozialversicherung sind bei den zuständigen ausländischen Stellen einzuholen.
- 3 Bei einem nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt, beispielsweise zu Studienzwecken, zu Ferienzwecken oder bei kurzfristiger Entsendung durch einen liechtensteinischen Arbeitgeber, bleiben Personen, die bisher schon in Liechtenstein bei der AHV/IV versichert waren, auch weiterhin obligatorisch in Liechtenstein versichert.

BEITRITT

- 4 Die Beitrittserklärung zur freiwilligen Versicherung erfolgt auf einem besonderen Formular, das bei der Verwaltung der Liechtensteinischen AHV/IV-Anstalten, Gerberweg 2, FL-9490 Vaduz, bezogen werden kann.
- 5 Mit der Aufnahme in die freiwillige Versicherung entsteht ein Anspruch auf Leistungen der AHV und der IV. Der freiwillige Beitritt zur Familienausgleichskasse ist hingegen nicht möglich.
- 6 Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung muss spätestens bis zum 51. Geburtstag erklärt werden. Ältere Personen, die vorher obligatorisch bei den Liechtensteinischen AHV/IV-Anstalten versichert waren, können den Beitritt zur freiwilligen Versicherung während 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung erklären.
- 7 Ehegatten erklären ihren Beitritt individuell, d. h. der eine Ehegatte kann beitreten, der andere Ehegatte kann jedoch auf den Beitritt verzichten.

1.2

- 8 Die Versicherung beginnt mit dem ersten Tag des der Beitrittserklärung folgenden Monats. Auf Antrag kann die Aufnahme in die freiwillige Versicherung bis zu fünf Jahren rückwirkend erfolgen.

BEITRÄGE

- 9 Freiwillig Versicherte haben der AHV/IV-Anstalt in Vaduz die notwendigen Angaben zur Festsetzung ihrer Beiträge zu machen. Versicherte, welche die nötigen Angaben für die Festlegung der Beiträge nicht innert der vorgeschriebenen Frist melden, sind innert Monatsfrist zu mahnen. Dabei wird ihnen unter Androhung des Ausschlusses eine Nachfrist von zwei Monaten gewährt.

Erwerbstätige Personen

- 10 Erwerbstätige Versicherte entrichten AHV-Beiträge in der Höhe von 8.1% ihres Erwerbseinkommens. Der IV-Beitrag beträgt 1.5% des Erwerbseinkommens.

Nichterwerbstätige Personen

- 11 Die Beiträge der nichterwerbstätigen Personen werden nach ihrem Vermögen, nach einem allfälligen Renteneinkommen sowie nach allfälligen anderen wiederkehrenden Leistungen bemessen. Der Jahresbeitrag an die AHV liegt zwischen CHF 243.- und CHF 8'100.-. Der Jahresbeitrag an die IV beträgt zwischen CHF 45.- und CHF 1'500.-. Nichterwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten sowie nichterwerbstätige Ehegatten von Rentenbezüglern entrichten jeweils den Mindestbeitrag.
- 12 Neben den Beiträgen an AHV und IV entrichten freiwillig Versicherte auch Verwaltungskostenbeiträge in der Höhe von 2.5% der Beitragssumme an AHV und IV.
- 13 Die Beiträge sind entweder in Schweizerfranken oder in Fremdwährung per Scheck direkt an die Verwaltung der AHV-IV in Vaduz zu bezahlen. Versicherte, die ihre Beiträge nicht innert der vorgeschriebenen Frist entrichten, sind innert Monatsfrist zu mahnen. Dabei wird ihnen unter Androhung des Ausschlusses eine Zahlungsfrist von einem Monat gewährt.

RÜCKTRITT

- 14 Freiwillig Versicherte können jederzeit von der Versicherung zurücktreten. Der Rücktritt kann auf das Ende jeder Zahlungsperiode erklärt werden, für welche Beiträge noch nicht voll entrichtet wurden. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich bei der AHV-Verwaltung in Vaduz einzureichen.
- 15 Der Anspruch auf Altersrente sowie auf Witwenrente, Witwerrente und Waisenrente bleibt auch nach dem Rücktritt im Rahmen der geleisteten Beiträge gewährt.

1.2

AUSSCHLUSS

- 16** Der Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung erfolgt,
- wenn die nötigen Angaben zur Beitragsfestsetzung nicht innert sechs Monaten, seitdem sie erstmals angefordert wurden, gemacht werden oder
 - wenn der Jahresbeitrag nicht innert sechs Monaten, nachdem er rechtskräftig festgesetzt wurde, voll entrichtet wird.
- 17** Die Versicherung endet mit Ablauf der Zahlungsperiode, für die letztmals Beiträge voll entrichtet wurden. Ein Wiederbeitritt kann frühestens nach zwei Jahren erfolgen, wobei die Möglichkeit des rückwirkenden Beitritts ausgeschlossen bleibt.
- 18** Der Anspruch auf Altersrente sowie auf Witwenrente, Witwerrente und Waisenrente bleibt im Rahmen der geleisteten Beiträge auch nach dem Ausschluss gewahrt.

LEISTUNGEN DER AHV UND DER IV

- 19** Über die Alters- und Hinterlassenenrenten sowie über die Invalidenrenten informieren separate Merkblätter.

AUSKÜNFTE

- 20** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte über alle Fragen der freiwilligen Versicherung erteilen:

AHV/IV/FAK-Anstalten
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00
E-Mail ahv@ahv.li Homepage www.ahv.li